

Verordnung

**des Bundesministeriums für
Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten**

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Saldierung von Grundflächen im Wirtschaftsjahr 1999/2000 im Rahmen der gemeinschaftsrechtlichen Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen

A. Zielsetzung

Die Verordnung dient der Entfristung der als Eilverordnung gemäß § 6 Abs. 4 MOG erlassenen Verordnung über die Saldierung von Grundflächen im Wirtschaftsjahr 1999/2000 im Rahmen der gemeinschaftsrechtlichen Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen vom 10. September 1999.

B. Lösung

Erlass der vorliegenden Verordnung.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand.

Die Verordnung wird für Bund, Länder und Gemeinden keine Kosten verursachen, da die Zweckausgaben von der EU getragen werden.

2. Vollzugsaufwand

Die Verordnung verursacht für den Bund, die Länder und Gemeinden keine Kosten, da im
Verwaltungsverfahren keine Änderungen eintreten.

E. Sonstige Kosten

Durch die Verordnung entstehen keine zusätzlichen Kosten für die Erzeuger und die übrigen
Wirtschaftsbeteiligten. Durch die Saldierung werden vielmehr Prämienkürzungen vermieden.
Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreis-
niveau, werden sich jedoch aufgrund der marktordnungsrechtlichen Mechanismen nicht erge-
ben.

03.01.00

A

Verordnung

**des Bundesministeriums für
Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten**

**Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die
Saldierung von Grundflächen im Wirtschaftsjahr 1999/2000 im
Rahmen der gemeinschaftsrechtlichen Stützungsregelung für
Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen**

Der Chef des Bundeskanzleramtes
022 (322) - 680 40 - Ku 5/99

Berlin, den 29. Dezember 1999

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Saldierung von
Grundflächen im Wirtschaftsjahr 1999/2000 im Rahmen der
gemeinschaftsrechtlichen Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter
landwirtschaftlicher Kulturpflanzen

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.



Dr. Frank-Walter Steinmeier

**Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Saldierung von
Grundflächen im Wirtschaftsjahr 1999/2000 im Rahmen der gemeinschafts-
rechtlichen Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter
landwirtschaftlicher Kulturpflanzen
Vom 2000**

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 7 und 19 und der §§ 15 und 16, jeweils in Verbindung mit § 6 Abs. 4 Satz 1, und des § 8 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 1995 (BGBl. I S. 1146) in Verbindung mit Artikel 56 Abs. 1 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlass vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288) verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den Bundesministerien der Finanzen und für Wirtschaft und Technologie:

Artikel 1

§ 4 Satz 2 der Verordnung über die Saldierung von Grundflächen im Wirtschaftsjahr 1999/2000 im Rahmen der gemeinschaftsrechtlichen Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen vom 10. September 1999 (BAnz. S. 15 849) wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 2000

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Durch die Verordnung werden ergänzende nationale Vorschriften zur Umsetzung des Gemeinschaftsrechts im Bereich der Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen erlassen.

Die Verordnung wird für Bund, Länder und Gemeinden keine Kosten verursachen, da die Zweckausgaben von der EU getragen werden und im Verwaltungsverfahren keine Änderungen eintreten.

Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau werden sich aus der Verordnung nicht ergeben, da die Vorschriften keine zusätzlichen Kosten für die Erzeuger und die übrigen Wirtschaftsbeteiligten verursachen.

B. Besonderer Teil

Artikel 1

Durch die Verordnung über die Saldierung von Grundflächen im Wirtschaftsjahr 1999/2000 im Rahmen der gemeinschaftsrechtlichen Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen vom 10. September 1999 (BAnz. S.15 849) wurde von der gemeinschaftsrechtlich vorgesehenen Möglichkeit der Saldierung von Überschreitungen und Unterschreitungen regionaler Grundflächen nach der Verordnung (EG) Nr. 1422/97 (ABl. EG Nr. L 196 S. 18) für das Wirtschaftsjahr 1999/2000 Gebrauch gemacht.

Die Saldierung erfolgt im Wege der Bildung nationaler Grundflächen. Für Deutschland werden als nationale Grundflächen die Summen der regionalen Grundflächen unter Ausschluss der Maisgrundflächen, die Summen der Maisgrundflächen und zusätzlich die Summen der regionalen Grundflächen insgesamt, also unter Einbeziehung der Maisgrundflächen, festgelegt. Diese Differenzierung ist wegen der gesondert ausgewiesenen Maisgrundflächen in Bayern und Baden-Württemberg gemäss Artikel 2 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2836/93 der Kommission vom 18. Oktober 1993 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 des Rates hinsichtlich der Verwaltung der regionalen Grundflächen (ABl. L Nr. 260 S. 3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1503/97 der Kommission vom 29. Juli 1997 (ABl. L Nr. 202 S. 48), erforderlich.

Wird auch die nationale Grundfläche überschritten, kann eine verursacherbezogene Rückverteilung dieser Überschreitung auf sog. Teilgrundflächen erfolgen. Diese Teilgrundflächen kann der Mitgliedstaat definieren. In Deutschland werden die Bundesländer als Teilgrundflächen definiert. Eine Ausnahme gilt für Baden-Württemberg und Bayern. Die dort ausgewiesenen Maisgrundflächen machen es erforderlich, nach Maisgrundflächen, Grundflächen ohne Maisgrundflächen und Grundflächen insgesamt zu differenzieren. Damit erfolgt eine vollständige Konzentration der Sanktionen wegen Grundflächenüberschreitungen, die auch noch nach der Saldierung verbleiben, auf die Bundesländer, die die Grundflächen überschritten haben.

Die Verordnung über die Saldierung von Grundflächen im Wirtschaftsjahr 1999/2000 im Rahmen der gemeinschaftsrechtlichen Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen vom 10. September 1999 ist als **Eilverordnung**, d.h. zunächst ohne Zustimmung des Bundesrates und deshalb auf sechs Monate befristet, erlassen worden. Die vorliegende Verordnung dient der Entfristung der Eilverordnung.

Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

25.02.00**Beschluss**
des Bundesrates

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Saldierung von Grundflächen im Wirtschaftsjahr 1999/2000 im Rahmen der gemeinschaftsrechtlichen Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen

Der Bundesrat hat in seiner 748. Sitzung am 25. Februar 2000 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.